



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Fischlham vom 21. Juli 2022, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idgF wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Fischlham erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idgF.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2023
  - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper 100 %
  - b) für Freizeitwohnungen über 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche 100 %

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister



  
NR Ing. Klaus Lindinger

ANGESCHLAGEN AM:  
ABGENOMMEN AM:

25.07.2022   
10.08.2022 

